

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Delmenhorster Turnerbund von 1875 e.V.“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst.
 2. Das Gründungsjahr ist 1875.
 3. Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen worden.
 - 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
-

§2

Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und die von Kunst und Kultur.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit;
 - b) die Ausbildung und Ausübung von Musik und Gesang.
3. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind nach Bedarf jederzeit möglich.
Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

§5

Beitragswesen

- 1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge gliedern sich in folgende Beitragsarten:**
 - 1.1 der Mitgliedsbeitrag
 - 1.2 sparten- oder abteilungsbezogener Zusatzbeitrag
 - 1.3 Sonderbeitrag für Kurse
 - 1.4 Arbeitsleistung
 - 1.5 Umlagen
 - 1.6 Aufnahmegebühr
-

Zu 1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Zu 1.2 Die Höhe des jeweiligen Zusatzbeitrages wird im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung bzw. Sparte vom Vereinsvorstand festgesetzt. Das fehlende Einvernehmen kann durch ein entsprechendes Votum der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Zu 1.3 Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach Zustimmung einer ggf. betroffenen Abteilung bzw. Sparte vom Vereinsvorstand festgesetzt.

Zu 1.4 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann beschließen, dass Arbeitsleistungen in Geld abgegolten werden dürfen. Die Höhe der Abgeltungssätze bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zu 1.5 Die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zu 1.6 Die Notwendigkeit und die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Eintritts.
3. Die Beitragszahlung, fällig am ersten Tag eines jeden Quartals, erfolgt durch Bankeinzug. Über Ausnahmen entscheidet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
4. Über Anträge auf Beitragsbefreiungen, Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beitragsansprüchen entscheidet der Vorstand.
5. Beitragsfrei sind Vorstandsmitglieder gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung für die Dauer der Amtszeit und Ehrenmitglieder.

i Einzelheiten des Beitragswesens bezüglich der Beitragsfestsetzung und Beitragserberhebung regelt eine Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlässt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§6

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen, die entsprechend der bestehenden Sportfachverbände mit den dazugehörigen Sportarten gebildet werden können.
 2. Jede Abteilung kann als Untergliederung eine Jugendabteilung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden.
 3. Jede Abteilung gibt sich einen Abteilungsvorstand, der mindestens aus dem /der Abteilungsleiter/-in, dem/der Stellvertreter/-in und dem/der Finanzreferenten/-in besteht. Der Abteilungsvorstand wird mit einfacher Mehrheit der Abteilungsversammlung gewählt.
-

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich mit der Antragstellung zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt.
Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 3. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages oder ein anderer Zahlungsauftrag erteilt wird.
-

§8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein sehr verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres wirksam wird. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
 2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
 3. Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form aussprechen.
-

§10

Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9.1.b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden;
 - b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt,
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Vorstand zu erklären. Die Frist beginnt nach Zustellung der Unterlagen (Tag der direkten Zustellung oder im Postwege mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post).
Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschließungsbeschluss muss zu Protokoll genommen und begründet werden. Die Begründung muss detailliert und konkret sein.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort durch direkte Zustellung oder im Postwege mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post (Bekanntgabe) gegenüber dem Betroffene wirksam.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Ziffer 6 kann auch wegfallen. Dann hat der Betroffene sofort die Möglichkeit, ein ordentliches Gericht zu bemühen.
Da Ziffer 6 bleibt, greift die ordentliche Gerichtsbarkeit erst, wenn das vereinsinterne Verfahren ausgereizt ist.

§11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen/Sparten aktiv auszuüben;
 - d) an den Veranstaltungen und Übungen aus dem Bereich Kunst und Kultur teilzunehmen.
-

§12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
-

§13

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§14

Mitgliederversammlung - Einberufung , Stimmrecht und Vorsitz

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, an der jedes Mitglied teilnehmen kann.
 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
 3. Minderjährige Mitglieder können in den Abteilungs- bzw. Spartenversammlungen durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
 4. Die Mitgliederversammlung sollte alljährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang oder Auslage in den vom Verein genutzten Sport- und Tagungsstätten.
 5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
 1. ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt.
 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Kalendermonaten nach Erkennen des dringenden Grundes bzw. nach Eingang des schriftlichen Antrages von 10 % der Mitglieder durchzuführen.
 7. Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung bzw. Abwesenheit oder auf ausdrücklichen Wunsch des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden
-

§15

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) - Aufgaben

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
 - c) Entscheidungen im Beitragswesen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
-

§16

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
 - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung
 - d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Neuwahlen
 - g) besondere Anträge
-

§17

Vereinsvorstand - Zusammensetzung und Vertretung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (a - e) und den übrigen Vorstandsmitgliedern (f - i), gleich Gesamtvorstand.
 - a) 1. Vorsitzende/-r
 - b) 2. Vorsitzende/-r
 - c) Geschäftsführer/-in
 - d) Finanzreferent/-in
 - e) Schriftführer/-in
 - f) Vereinsjugendleiter/-in
 - g) Pressereferent/-in
 - h) Sozialreferent/-in
 - i) Abteilungsleiter/-in
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes a) - h) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Vereinsjugendleiter wird bestätigt.
Die Abteilungsleiter (i) werden in den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung namentlich bekannt gegeben und bestätigt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der/die Vorsitzende bei Verhinderung grundsätzlich von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§18

Vereinsvorstand - Aufgaben

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Abteilungs- oder Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.
3. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:
 - a) Finanzen und Vermögen
 - b) Marketing und Sponsoring
 - c) Sportbetrieb
 - d) musikalische Aktivitäten
 - e) Angebote im Breiten- und Freizeitsport
 - f) Angebote im Jugendsport
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Jugend, Familien- und Seniorenbetreuung

Die Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§19

Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie setzen sich aus jeweils einem/-r Abteilungsleiter/-in, einem/-r stv. Abteilungsleiter/-in und einem/-r Finanzreferent/-in zusammen. Falls erforderlich sind, können weitere Vorstandsämter gewählt werden.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die Ausbildung in den Abteilungen und im Bereich Kunst und Kultur zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden in Absprache mit den anderen Abteilungen anzusetzen.

§20

Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer/-innen und 1 Ersatzmitglied für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Mehr als vier Jahre nacheinander darf ein Mitglied das Amt des/der Kassenprüfers/-in nicht ausüben.
3. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen für das vergangene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Vereins die Entlastung des Vorstandes oder bestimmter Vorstandsmitglieder.

§21

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Anträge

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 2. Die Einberufung ist ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aushang in den Vereinsräumlichkeiten und den vom Verein genutzten Sportstätten bekannt gegeben wurde, die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt.
 3. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.
 4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt haben.
 5. Alle Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
-

§ 22

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 23

Vereinsordnungen

1. Soweit schon zu den einzelnen Regelungen der Satzung Vereinsordnungen vorgesehen sind, ermächtigt der Verein den Vorstand, diese zu erlassen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch das Erlassen von weiteren Vereinsordnungen, wenn diese für die laufende Geschäftsführung erforderlich sind.
Hierzu können folgende Ordnungen zählen:
 - Abteilungsordnung
 - Finanzordnung
 - Sportordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.
3. Die Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§24

Protokollieren von Versammlungen

Über die Versammlungen der Organe ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§25

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§26

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Delmenhorst e.V., der es unmittelbar und aus schließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.